

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubert Nobis 563 5012 563 8080 hubert.nobis@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.09.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0754/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.09.2018	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
24.09.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
31.10.2018	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Bürgeranträge zur Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen am Sonnborner Kreuz im Lärmaktionsplan		

Grund der Vorlage

Am 03.05.2018 wurde im Hauptausschuss die Vorlage VO/0293/18/Neuf. „Bürgeranträge zur Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen im Zuge anstehender Baumaßnahmen im Sonnborner Kreuz“ beschlossen. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die Vorschläge zur Lärminderung am Sonnborner Kreuz in den Lärmaktionsplan eingepflegt werden können.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Verwaltung ist aufgefordert zu prüfen, ob folgende Bürgeranträge in den Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Wuppertal als Maßnahmen aufgenommen werden können.

- a) Im Rahmen des Neubaus der Brückenbauwerke auf der A46 im Bereich Sonnborner Kreuz sollen optimale Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden
- b) Alle anstehenden Brückenersatzneubauten im Autobahnkreuz Sonnborn sollen durch geeignete Brückenkappen, die baustatische Voraussetzung für die Montage umfassender aktiver Lärmschutzvorrichtungen nach letztem Stand der Technik auch zum Boltenberg hin erfüllen.

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne richtet sich nach § 47d Abs. 3 BImSchG. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans effektiv mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde sich mit den Anregungen inhaltlich auseinandersetzen muss. Die Anregungen müssen nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.

Gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind die Maßnahmen, die Lärmaktionspläne festlegen, durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die mit der Aktionsplanung befasste Behörde kann in Lärmaktionspläne unmittelbar wirksam werdende Regelungen aufnehmen, soweit ihre eigenen Befugnisse reichen. Soweit Maßnahmen den Zuständigkeitsbereich anderer Träger öffentlicher Verwaltung betreffen, kann die aktionsplanerstellende Behörde lediglich Vorschläge machen; der fremde Träger ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diesen nachzukommen und sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen. Soweit in Aktionsplänen planungsrechtliche Festlegungen für dritte Planungsträger vorgesehen werden, haben diese die Festlegungen bei ihren Planungen zu „berücksichtigen“. Es besteht keine strikte Bindung.

Voraussetzung für den Eintritt jeder Bindung ist das rechtmäßige Zustandekommen des Aktionsplans. Das heißt, die Maßnahmen müssen nach dem geltenden Recht zulässig sein, die Behörde muss eine umfassende Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen, damit die Aufnahme der Maßnahme in den Plan rechtmäßig ist und Bindungswirkung entfaltet. Des Weiteren müssen die Maßnahmen in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit den Behörden, die durch die Maßnahmen gebunden werden sollen, abgestimmt worden sein. So hat bspw. das OVG Bremen in einem Beschluss vom 11.02.2016 (Az. 1 B 241/15) entschieden, dass die Stadt ein nur auf Grundlage der Bewertung im Lärmaktionsplan festgesetztes und anschließend angeordnetes Tempolimit aus Lärmschutzgründen wieder zurücknehmen musste, weil keine Prüfung nach den fachgesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungsmethoden durchgeführt wurde. Die zugrunde zu legenden „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) führen i.d.R. aufgrund eines anderen Berechnungsverfahrens und im Zusammenhang mit den hier anzuwendenden „Lärmschutz-Richtlinien – Straßenverkehr“ zu einer deutlich höheren Schwelle, ab der Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen sind.

Für bauliche Maßnahmen an Straßen, ist der zuständige Straßenbaulastträger für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in fremder Baulast (Bund, Land, Kreis) muss die Gemeinde beim zuständigen Baulastträger

beantragen. Bei der Entscheidung, ob und wann dieser im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchführt, schränkt der Lärmaktionsplan das Ermessen des Baulastträgers ein.

Die Bürgeranträge können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft werden, dabei ist der Landesbetrieb Straßen.NRW zu beteiligen. Erst nach inhaltlicher und rechtlicher Prüfung der Maßnahmen kann entschieden werden, ob diese in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Im Zuge der Erstellung des Lärmaktionsplans (LAP) erfolgt die Prüfung, inwieweit die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen in den LAP aufgenommen werden können. Die Fertigstellung des LAP ist für das 1. Quartal 2019 vorgesehen.